Merkblatt zur Zulassung von Fahrzeugen

Die Kfz-Zulassungsbehörden des Kreises Aurich mit den Standorten

Aurich: Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich &

Norden: Stellmacher Str. 23, 26506 Norden

sind für den gesamten Kreis Aurich zuständig.

Sie können also für Ihr Anliegen beide Dienststellen aufsuchen (Terminbestätigung erforderlich!).

Erreichbarkeit/Terminvergabe:

www.landkreis-aurich.de/zulassung

Mo - Fr 7.30 - 12.00 Uhr sowie Do 14.30 - 17.00 Uhr

Wegen der aktuellen Kontakteinschränkungen im Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus müssen Sie online einen Termin buchen!

Eine Antragsbearbeitung ist nur eingeschränkt mit vorab vereinbartem, bestätigtem Termin möglich!

Terminbuchung und aktuelle Infos auf www.landkreis-aurich.de/zulassung

Anhand dieses Merkblattes können Sie prüfen, ob Ihre Unterlagen vollständig sind. In Zweifelsfällen erreichen Sie uns unter 04941 – 16 3600 oder per E-Mail: zulassung@landkreis-aurich.de

Allgemeine Hinweise:

- Zum Nachweis der Halterdaten ist bei Zulassung ein gültiger Bundespersonalausweis mit der aktuellen Anschrift vorzulegen.
 Stattdessen kann auch ein Reisepass, Führerschein, ausländischer Ausweis, Aufenthaltstitel zusammen mit einer aktuellen Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes zur Bestätigung der Anschrift vorgelegt werden.
- Bei Zulassung auf eine minderjährige Person ist eine schriftliche Einwilligungserklärung von beiden gesetzlichen Vertretern mit deren Personalausweisen vorzulegen, sowie die Bestätigung, dass die entsprechende Fahrerlaubnis vorliegt oder der Anspruch auf eine Steuerbefreiung aufgrund einer Schwerbehinderung vorliegt (Kopie Fahrerlaubnis oder Schwerbehindertenausweis).
- Bei Zulassung auf eine Firma, Einzelgewerbe, Verein, etc. ist zum Nachweis der Halterdaten je nach Art der Rechtsform der Handelsregisterauszug, die Gewerbeanmeldung, ein
 Gesellschaftervertrag, ein Auszug aus dem Vereinsregister o.ä. vorzulegen. Daraus müssen
 der Name, die Anschrift und der Vertreter hervorgehen, der für den Halter Erklärungen
 abgeben darf (z.B. ein Geschäftsführer oder Prokurist einer Firma). Der Ausweis der/s
 Vertretungsberechtigten ist ebenfalls vorzulegen. Eine Anmeldung auf eine GbR ist nicht
 möglich!
- Eine schriftliche Vollmacht benötigen Sie, wenn Sie im Auftrag einer anderen Person ein Fahrzeug zulassen möchten. Zusätzlich benötigen Sie den gültigen Personalausweis (oder Pass mit aktueller Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes) des zukünftigen Fahrzeughalters, sowie Ihre eigenen Ausweispapiere.
- Versicherungsbestätigung (eVB): Der Versicherungsschutz bei der KFZ-Zulassung oder der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens wird durch eine 7-stellige, alphanumerische,

- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) nachgewiesen. Die Kfz-Zulassungsbehörde ruft anhand der von Ihnen angegebenen eVB-Nummer die Versicherungsdaten elektronisch ab.
- Prüfen Sie, ob für das Fahrzeug eine gültige Hauptuntersuchung bescheinigt ist, da Ihr Fahrzeug sonst nicht zugelassen werden kann!
- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer: Voraussetzung für die Zulassung eines steuerpflichtigen Fahrzeuges oder Anhängers ist die Abgabe einer Ermächtigung zum Einzug der KFZ-Steuer durch die Bundeskasse der Zollverwaltung. Seit dem 01.02.2014 ist hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Da an das Mandat besondere, inhaltliche Anforderungen gestellt werden, empfehlen wir, das vom Zoll bereitgestellte Formular zu nutzen. Das SEPA-Lastschriftmandat muss von Kontoinhaber und dem zukünftigen Halter unterschrieben sein (Download unter www.landkreis-aurich.de/zulassung).

Verweigerung der Zulassung bei Gebühren- oder KFZ-Steuerrückständen: Sind dem zukünftigen Halter Gebühren oder Auslagen gegenüber der Zulassungsbehörde des Kreises Aurich entstanden, die bisher nicht beglichen sind oder es besteht ein KFZ-Steuerrückstand gegenüber der Zollverwaltung, so muss die Zulassung verweigert werden! Der Grund für die Verweigerung der Zulassung darf einem Bevollmächtigten nur dann mitgeteilt werden, wenn dem ausdrücklich in der Vollmacht zugestimmt wird. Gebührenrückstände können bei der Zulassungsbehörde vor Ort gezahlt werden. Steuerrückstände können nur bei einem Hauptzollamt beglichen werden. Das Hauptzollamt stellt eine schriftliche Bestätigung aus, die dann bei der Zulassung vorzulegen ist.

Zuständigkeiten:

Eine KFZ-Zulassung kann nur in dem Zulassungsbezirk erfolgen, in dem Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Bei Firmen ist der Sitz der Firma oder der Niederlassung entscheidend.

Ein Kurzzeitkennzeichen kann bei der für den Standort des Fahrzeuges zuständigen Zulassungsbehörde oder (wenn eine gültige Hauptuntersuchung vorliegt) bei der für den Wohnsitz oder Sitz des Halters zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden.

Eine Außerbetriebsetzung kann mit vollständigen Unterlagen bei jeder Zulassungsbehörde beantragt werden.

Auf der Rückseite erhalten Sie wichtige Informationen zu den benötigen Unterlagen für die jeweiligen Dienstleistungen!

Weitere Informationen und Dienste wie z.B. zur

- Online-Terminvergabe
- Reservierung von Wunschkennzeichen
- Kontaktmöglichkeiten
- Formularen
- Online-Zulassung uvm.

im Internet unter www.landkreis-aurich.de/zulassung .

Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges 15

- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- ggf. Vollmacht und schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der KFZ-Steuer
- Versicherungsbestätigung (eVB)
- Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief)
- die EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) oder Datenbestätigung des Herstellers
 - oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 13 EG-FGV oder § 21 StVZO zum Nachweis der technischen Daten für das Fahrzeug
- wurde noch keine Zulassungsbescheinigung Teil 2 ausgestellt, so ist die Verfügungsberechtigung durch Vorlage der Rechnung oder des Kaufvertrages nachzuweisen

Zulassung eines Gebrauchtfahrzeugs (Umschreibung mit/ohne Halterwechsel oder Wiederzulassung) 15

- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- ggf. Vollmacht und schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der KFZ-Steuer
- Versicherungsbestätigung (eVB)
 - nicht nötig bei einer Umschreibung ohne Halterwechsel
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief)
 - nur bei Änderung des Halters oder des Kennzeichens
- den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)
- Kennzeichenschild(er)
 - nur, wenn dem zugelassenen Fahrzeug ein neues Kennzeichen zugeteilt werden soll oder muss (Wunschkennzeichen, Verlust/Diebstahl eines Kennzeichens, Vergabe/Änderung/Löschung eines Saisonzeitraumes)

Adressenänderung (Änderung der Anschrift innerhalb des Bundesgebietes – ohne Änderung des Kennzeichens) 5

- Versicherungsbestätigung (eVB): nur bei Zuzug aus einem anderen Zulassungsbezirk oder Wechsel des Kennzeichens notwendig
- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)

Namensänderung (kein Halterwechsel) 5

- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 + Teil 2 (Fahrzeugschein + Fahrzeugbrief)

Technische Änderung oder 100 km/h - Anhängerzulassung 10

- Zulassungsbescheinigung Teil 1 + Teil 2 (Fahrzeugschein + Fahrzeugbrief)
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen auf einem besonderen, separaten Blatt

Außerbetriebsetzung (Abmeldung) 5

- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Kennzeichenschild(er)
- ggf. einen Verwertungsnachweis vom Verwertungsbetrieb oder eine formlose Erklärung des Halters/Eigentümers über den Verbleib des Fahrzeugs, wenn das Fahrzeug verschrottet wird oder das Fahrzeug im Ausland verbleibt

Kurzzeitkennzeichen, Saisonkennzeichen oder H-Kennzeichen (Oldtimer) 10

- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- ggf. Vollmacht
- Versicherungsbestätigung (eVB) für Kurzzeitkennzeichen
- Nachweis der Fahrzeugdaten:
 - Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II oder EWG-Übereinstimmungsbescheinigung oder
 Datenbestätigung des Herstellers (Originale oder Kopien)
- entsprechende Kennzeichenschilder
- ggf. Oldtimergutachten
- den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)
 - Gibt es für ein Fahrzeug keine gültige Betriebserlaubnis oder gültige Hauptuntersuchung, kann trotzdem ein Kurzzeit-kennzeichen beantragt und zugeteilt werden. Die Beantragung ist in diesem Fall nur bei der Zulassungsbehörde möglich, die für den Standort des Fahrzeuges zuständig ist.
 - Die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens wird beschränkt auf die Hin- und Rückfahrt zur nächstgelegenen Prüfstelle in dem Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen zugeteilt hat oder einen angrenzenden Bezirk. Inbegriffen sind Fahrten zur unmittelbaren Reparatur von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt wurden, zur nächstgelegenen Werkstatt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die bei der Überprüfung als "verkehrsunsicher" eingestuft werden.

Ausstellung von Ersatzdokumenten 5

- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)
- Bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) ist eine Verlustanzeige vom eingetragenen Halter auszufüllen und zusätzlich der Teil II (Fahrzeugbrief), ggf. eine Vollmacht und (wenn vorhanden) eine Anzeige über den Diebstahl der Zulassungsbescheinigung von der Polizei vorzulegen.
- Bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief) ist der Teil 1 (Fahrzeugschein) und eine "Versicherung an Eides statt" über den Verlust des Teil 2 abzugeben. Die Erklärung kann nur von der Person abgegeben werden, die die Zulassungsbescheinigung verloren hat. Ist die Person nicht der letzte eingetragene Halter, muss nachgewiesen werden, dass die Person die ZB II erhalten hat. Die eidesstaatliche Erklärung muss persönlich bei der Zulassungsstelle oder einem Notar Ihrer Wahl erfolgen.

Umkennzeichnung 10

- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- ggf. Vollmacht
- ggf. Verwertungsnachweis
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)
- Kennzeichenschild(er) nur, wenn dem zugelassenen Fahrzeug ein neues Kennzeichen zugeteilt werden soll oder muss (Wunschkennzeichen, Verlust/Diebstahl eines Kennzeichens, Vergabe/Änderung/Löschung eines Saisonzeitraumes)

Nachstempeln 5

- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- ggf. Vollmacht
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief)
- den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)
- Kennzeichenschild(er)

Ausfuhrkennzeichen (Vorführung notwendig!) 20

- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- ggf. Vollmacht
- Versicherungsbestätigung (eVB)
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief)
 - nur bei Änderung des Halters oder des Kennzeichens
- den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)
- Kennzeichenschild(er)